

Erläuterung aktuelle Gehaltsmitteilung

›26/MÄRZ/2020

Liebe Mitarbeitende,

in Ihrer aktuellen Gehaltsmitteilung haben Sie einen Hinweis auf die Vorläufigkeit der Gehaltszahlung und die vorschussweise Zahlung erhalten. Wir möchten Sie kurz darüber informieren, wie dieser zu verstehen ist.

1. Durch die Corona-Krise war für einige Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Erzdiözese in den vergangenen Wochen eine reguläre Arbeit nicht möglich. Deshalb lässt die Erzdiözese Freiburg gerade klären, ob die Möglichkeit besteht, für solche Fälle, in denen Entgelt vom Dienstgeber weitergezahlt worden ist, obwohl keine Arbeitsleistung möglich war, eine staatliche Unterstützung beantragt werden kann. Ob und ggf. wie eine solche finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt wird, lässt sich derzeit noch nicht absehen.

Außerdem ist nicht klar, ob diese – möglichen – staatlichen Erstattungsleistungen dann von den Arbeitgebern oder direkt von den Arbeitnehmern beansprucht werden kannkönnen. In letzterem Fall – Anspruch des Arbeitnehmers – hätte der Arbeitgeber keine unmittelbare Möglichkeit, bereits gezahlte Vergütungen vom Staat einzufordern (da der Arbeitnehmer anspruchsberechtigt ist).

Um zu gewährleisten, dass der Arbeitgeber in diesen Fällen das – dann doppelt gezahlte – Entgelt vom Arbeitnehmer zurückfordern kann, folgen wir der Empfehlung des Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg und haben den Hinweis zur „vorbehaltlichen Zahlung“ bis auf weiteres in die Gehaltsmitteilungen aufgenommen.

Sobald zu den möglichen staatlichen Erstattungsleistungen weitere Informationen vorliegen, werden diese veröffentlicht.

2. Der Hinweis auf die „vorschussweise Zahlung“ ist erfolgt, um die Arbeitnehmer darauf aufmerksam zu machen, dass es derzeit vermehrt zu Über- oder Unterzahlungen kommen kann, die erst in einer der nachfolgenden Gehaltsabrechnungen korrigiert werden können.

Grund dafür ist die um einige Tage früher als üblich erfolgte Auszahlung, durch die die Möglichkeit fehlt, ggf. eintretende Änderungen innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses im Abrechnungsprogramm aufzunehmen.

Die Arbeitnehmer sollten daher dafür sensibilisiert werden, dass die aktuelle Gehaltsabrechnung möglicherweise nicht alle eintretenden Änderungen innerhalb Ihres Beschäftigungsverhältnisses zeitnah abbilden und es dadurch in den Folgemonaten zu Korrekturen kommen kann.